### DECKBLATT-NR. 9 zum bebauungsplan "STRASSÄCKER"

Vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB

# BEGRÜNDUNG





HOCHBAU • TIEFBAU • BAULEITPLANUNG

INGENIEURBÜRO WILLI DIPLOMINGENIEUR (FH) HIEBWEG 7 POSTFACH 49 94342 STRASSKIRCHEN TELEFON (0 94 24) 94 14- 0 TELEFAX (0 94 24) 94 14-30 e-mail: willi.schlecht@ib-w-schlecht.de Internet: www.ib-w-schlecht.de

Antragsteller: Hans-Peter Christl, Kapellenweg 4, 94342 Straßkirchen

Projekt: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "STRASSÄCKER" in Straßkirchen durch Deckblatt-Nr. 9

## BEGRÜNDUNG

zum Deckblatt Nr. 9 des Bebauungsplanes

### "STRASSÄCKER"

GEMEINDE:

LANDKREIS:

**REGIERUNGSBEZIRK:** 

STRASSKIRCHEN

STRAUBING-BOGEN

NIEDERBAYERN

#### 1. Allgemeines

Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.12.1982 den Bebauungsplan "Straßäcker" gemäß § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Bisher wurden 8 Änderungen für dieses Bebauungsgebiet durchgeführt und als Satzung beschlossen.

#### 2. Inhalt der Änderung

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Straßkirchen kann eine Grundstücksteilung auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 246 vorgenommen werden. Der Antragsteller beabsichtigt das Grundstück (Flur-Nr. 246) in drei Parzellen aufzuteilen. Es sollen zwei weitere Parzellen mit einer Größe von etwa 530 m<sup>2</sup> entstehen. Dabei wird von der bisherigen festgelegten Baugrenze abgewichen.

Die übrigen bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes "Straßäcker" behalten ihre Gültigkeit und werden durch diesen Änderungsantrag nicht berührt.

### Ausschnitt aus dem Bebauungsplan M/1/1000 "STRASSÄCKER" zum Deckblatt-Nr. 9

OHNE ÄNDERUNG

246/36

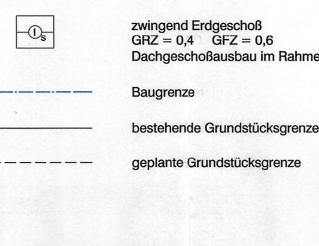
246/35



Brigitte und Erwin Salle

246/18

### Planliche Festsetzungen



### Sonstige Festsetzungen

Grenze des bestehenden räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

### Planliche Hinweise:

Garagenstandorte und Stellplätze sind nicht festgesetzt.

Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht eingezäunt werden dürfen.

Flächen für Garagen, Zufahrt in Pfeilrichtung

Dachgeschoßausbau im Rahmen der festgesetzten GFZ zulässig.

Abstandsflächenregelung: Die Abstandsregelungen der Bayerischen Bauordnung sind einzuhalten!

## Ausschnitt M/1/1000 zum Deckblatt-Nr. 9 des Bebauungsgebietes "STRASSÄCKER"

Gemeinde Straßkirchen Landkreis Straubing-Bogen Regierungsbezirk Niederbayern

Antragsteller: Hami

Hans-Peter Christl, Kapellweg 4, 94342 Straßkirchen

angrenzende Grundstücks- Flur-Nr. 246/9 und 246/14: Georg Brebeck, Robert-Koch-Straße 7, 94342 Straßkirchen eigentümer:

Flur-Nr. 246 /16: Monika und Josef Feicht, Kapellenweg 18, 94342 Straßkirchen

Flur-Nr. 246 /15: Brigitte und Erwin Saller, Robert-Koch-Straße 11, 94342 Straßkirchen

Flur-Nr. 246 /20: Gemeinde Straßkirchen, Lindenstraße 1, 94342 Straßkirchen





#### 3. Begründung der Änderungen

Das zu überplanende Grundstück (Flur-Nr. 246) ist flächenmäßig mit 2.969,0 m<sup>2</sup>das größte im Baugebiet. Deshalb soll auf Wunsch des Grundstückseigentümers die Erweiterung der Baugrenzen vorgenommen werden, um eine sinnvolle Nachverdichtung im Sinne der Arbeitshilfe der Arbeitsgruppe Kommunales Flächenressourcen-Management des Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zu erreichen.

In allen nicht angesprochenen Punkten gilt für die geplante Deckblattänderung die Begründung und Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Straßäcker".

Die Änderungen bzw. Ergänzungen werden im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Straßkirchen, den 01. Juli 2004 geändert am: 20 September 2004

Der Entwurfsverfasser:



### Deckblatt Nr. 9 zum Bebauungsplan "Straßäcker"

#### Verfahrensablauf

Verfahrensvermerke

1. Auslegung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.07.2004 die Änderung des Bebauungsplanes "Straßäcker" mit Deckblatt Nr. 8 beschlossen. Der Beschluss wurde am 23.07.2004 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 8 des Bebauungsplanes "Straßäcker" in der Fassung vom 01.07.2004 liegt mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.08 2004 bis 10.09.2004 öffentlich aus.

Straßkirchen, den 22.07.2004

E. Grotz, 1. Bürgermeiste

 Satzung
Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 20.09.2004 das Deckblatt Nr. 9 des Bebauungsplanes "Straßäcker" gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO in der Fassung vom 20.09.2004 als Satzung beschlossen.

Straßkirchen, den 08.10.2004

3. Ausfertigung Das Deckblatt Nr. 9 des Bebauungsplanes "Straßäcker" wird hiermit ausgefertigt

Straßkirchen, den 08.10.2004

E. Grotz, 1. Bürgermeiste

4. Inkrafttreten

Die Gemeinde Straßkirchen hat den Satzungsbeschluss zum Deckblatt ortsüblich bekanntgemacht. Das Deckblatt Nr. 9 des Bebauungsplanes "Straßäcker" ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich

Strasskirchen, den 08.10.2004

E. Grotz, 1. Burgermeis

E. Grotz, 1. Burgermeister

## **Bekanntmachung**\*

### Änderung des Bebauungsplanes "Strassäcker" durch Deckblatt Nr. 8

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung am 05.07.2004 der Änderung des Bebauungsplanes "Strassäcker" durch Deckblatt Nr. 8 zugestimmt. Die Deckblattänderung beinhaltet eine Grundstücksteilung auf dem Grundstück Fl.Nr. 246 der Gemarkung Strasskirchen. Der Antragsteller beabsichtigt das Grundstück Fl.Nr. 246, das 2.969 qm umfasst, in drei Parzellen aufzuteilen. Es sollen zwei weitere Parzellen mit einer Grösse von etwa 530 qm entstehen. Dabei wird von der bisher festgelegten Baugrenze abgewichen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom 09.08.2004 bis 10.09.2004. In dieser Zeit können die gesamten Planunterlagen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Strasskirchen —-Bauverwaltung – Nebengebäude FFW - während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zum Deckblattentwurf vorgebracht werden.

Soweit während der Auslegungsfrist keine Bedenken erhoben werden, wird Einverständnis mit der Planung im Sinne von § 7 BauGB angenommen.

Bekanntgemacht am: 23.07.2004

Straßkirchen, den 22.07.2004

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Straßkirchen

\* Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen

1. Bürgermeiste

## **Bekanntmachung**\*

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung am 20.09.2004 das Deckblatt Nr. 9 zum Bebauungsplan "Strassäcker" als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 9 zum Bebauungsplan "Strassäcker" kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird das Deckblatt Nr. 9 zum Bebauungsplan "Strassäcker" mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

#### § 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Bekanntgemacht am: 11.10.2004

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde

\* Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen

Straßkirchen, den 08.10.2004

